

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Herrn MinDirig Dr. Stephan Hölz**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

per Mail: stefan.herb@hsm.hessen.de

1. September 2014
Az. 9.5.8.4. / KI-St

**Anhörung zum Entwurf des Hessischen Krebsregistergesetzes, zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
Ihr Schreiben vom 25. Juli 2014 – Az. V 4a**

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum oben genannten Artikelgesetz eine Stellungnahme abgeben zu können.

Art. 1 Hess. Krebsregistergesetz (HKRG)

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Implementierung des klinischen Krebsregisters in Hessen und setzt bundesgesetzliche Vorgaben um. Der Datenschutz ist zwar hier betroffen, aber das hohe Rechtsgut der Gesundheit rechtfertigt u. E. eine Einschränkung. Die mit dem Gesetz einhergehende einheitliche bundesweite Erhebung onkologischer Erkrankungen über alle Versorgungssektoren und –stufen hinweg ist sogar zu begrüßen. Denn in Zukunft wird sich eine noch bessere Datenlage ergeben, die daraus abzuleitende Erkenntnisse im Sinne der Patienten erwarten lassen. Dieses wird die Versorgungsqualität steigern.

Allerdings möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass mit der Einführung des Hessischen Krebsregistergesetzes ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. In zeitlicher und damit einhergehend auch finanzieller Hinsicht wird sich die Belastung u. a. für die Krankenhäuser im Vergleich zur Ist-Situation um ein Vielfaches steigern. Deshalb bitten wir eindringlich darum, für

eine auskömmliche Finanzierung der Krankenhäuser als „Meldepflichtige Personen“ zu sorgen. Nur so lassen sich die Vorgaben des Gesetzes tatsächlich verwirklichen.

In § 5 „Meldungen, Widerspruch“ sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass der/die Patient/in vor jeder Weitergabe seiner/ihrer Daten hinreichend darüber aufgeklärt wird und dass ihm/ihr vor der Weitergabe immer eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wird, um einen Widerspruch zu äußern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein/e Patient/in in der Regel einige Zeit benötigt, um überhaupt zu erfassen, dass er/sie von einer Krebserkrankung betroffen ist.

Art. 2 Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Durch die Änderung des § 17 Abs. 2 HKJGB wird die Errichtung der Schiedsstelle aus dem Regelungsbereich der Rahmenvereinbarung gelöst. Die Landesregierung erlässt stattdessen auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 78g Abs. 4 SGB VIII eine Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII. Dieses stellt sicher, dass die Schiedsstelle unabhängig vom Bestand einer Rahmenvereinbarung nach § 78f SGB VIII für alle Träger der Jugendhilfe zugänglich ist. Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin